



**serve  
the  
city.**

## SATZUNG DES VEREINS „SERVE THE CITY BERLIN“

### § 1 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

(1) Der Verein „Serve the City Berlin e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(2) Zwecke des Vereins sind laut § 52 AO Katalog:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

STC Berlin e.V. geht in Seniorenheime, um dort älteren Menschen ein Stück Lebensfreude und Würde zurückbringen, indem wir mit Ihnen reden, spielen, basteln, sie verwöhnen, mit ihnen tanzen und vieles mehr. Wir verbinden Menschen unterschiedlicher Generationen, Ausländer und Deutsche. Wir unterstützen ebenso Kinder- und Jugendeinrichtungen, indem wir Kinder- und Jugendprogramme durchführen, mit den Kindern spielen, sie in einem positiven Umfeld fördern und motivieren.

- die Förderung von Kunst und Kultur

Weiter unterstützt der Verein neue, kreative Projekte, die Kunst und Kultur fördern, indem die Begabungen und Fähigkeiten der Teilnehmer bei STC Berlin e.V. eingebracht werden können (Tanz, Musik, Malerei etc.). Wir helfen Kindern und Erwachsenen durch Kunst sich auszudrücken und ihre Begabung zu fördern.

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

Wir räumen auf, sortieren, werkeln oder machen Gartenarbeit. Je nach Bedarf streichen oder kochen wir. Außerdem engagieren wir uns im Sinne des Naturschutzes und der Landespflege.

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

Wir unterstützen diverse Notunterkünfte und Flüchtlingsheime in den unterschiedlichsten Bezirken in Berlin und helfen vor Ort den Menschen in ihrer angespannten Situation ein Stück Lebensfreude, Würde und Respekt zurückzugeben. Wir versuchen sie in unsere Gesellschaft zu integrieren, indem wir natürliche Möglichkeiten schaffen sich kennenzulernen z.B. beim gemeinsamen Grillen, bei gemeinsamen Besuchen von Events. Weiter gehen wir mit Teams in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und spielen mit diesen oder tanzen zusammen mit ihnen und verbinden Menschen aus den unterschiedlichsten Lebenssituationen.

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Ein wichtiger Teil von STC Berlin e.V. die Begegnung von „Urberlinern“, „Zugezogenen“, sowie internationale Begegnungen mit Menschen unterschiedlicher Herkunft.

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; In allen unseren Projekten engagieren sich Männer und Frauen zusammen, Seite an Seite. Dies dient einem neuen Verständnis von Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, besonders bei Teilnehmern aus anderen kulturellen Hintergründen. So bietet es ihnen die Möglichkeit hautnah mitzuerleben wie ein gesundes Miteinander von Mann und Frau aussehen kann, indem wir diesen Wert bei STC Berlin e.V. vorleben.

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein versteht sich als Plattform für vielfältiges ehrenamtliches Engagement. Diese werden in den oben genannten Zwecken verwirklicht. Dabei erstreckt sich das Engagement vom praktischen Bereich bis zu sozialen und humanitären Tätigkeiten. Zum Personenkreis dieser gemeinnützigen Zwecke gehören bedürftige Menschen wie Obdachlose, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, sowie Menschen am Rande der Gesellschaft.

Serve the City Berlin hat ein Netzwerk von verschiedenen sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen aufgebaut, die auf Hilfe von Ehrenamtlichen mit Serve the City Berlin e.V. angewiesen sind. Zu den Aufgabenbereichen kommen stets neue Felder hinzu, da sich auch das Netzwerk vergrößert.

Durch unsere Auftritte in den sozialen Medien, sowie durch persönliche Weiterempfehlung mobilisieren wir Freiwillige, die Lust haben sich zu engagieren. Durch beispielsweise einen gemeinsamen Start bereiten wir die Freiwilligen auf das Engagement vor und sind vor Ort mit Projektleitern dabei. Unser Ziel ist es Engagement attraktiv zu machen und einfach und flexibel zu gestalten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie mögliche Erlöse aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit jemand für den Verein ehrenamtlich tätig wird, hat er nur Anspruch auf den Ersatz der zugesagten und nachgewiesenen Auslagen.

(5) Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Spenden und Zuschüsse.

(6) Vorstandsmitglieder können für bestimmte Tätigkeiten angestellt werden. Über die Höhe der für die Tätigkeit angemessenen Vergütung der beim Verein angestellten Vorstandsmitglieder und Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abwesenheit des Betroffenen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft: Christliche Freiwilligenagentur, Vereinsregisternummer 29348 B, Amtsgericht Charlottenburg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung zu verwenden.

## **§ 2 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die in ihrer Person und Funktion die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftlich erklärten Austritt oder
3. durch Ausschluss.

Im Falle eines Ausschlusses ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied in offenkundiger Weise in Widerspruch zu den Satzungszielen getreten ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich an den Aktionen und Aktivitäten der Vereins nicht mehr aktiv beteiligt. Der Ausschluss wird der Person dies durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und geschieht formlos durch den Vorstand.

(3) Mitgliedsbeiträge sind freiwillig und an keine bestimmte Summe gebunden.

## **§ 3 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die dafür erforderliche Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt. Einladungen per E-Mail sind gestattet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

a) die Entgegennahme der Arbeits- und Finanzberichte des Vereins,

- b) die Beschlussfassung über die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung vollzogen. Vorstandsmitglieder müssen mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

(5) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 der erschienen Vereinsmitglieder dies bei einer Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel dem Vorsitzenden oder Stellvertreter) und dem faktischen Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 5 VORSTAND**

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Protokollleiter. Diese bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.

Ist ein Posten nicht zu besetzen, kann die Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei Beisitzer in den Vorstand berufen. Der Vorstand führt die

Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte.

(2) Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abberufen. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, werden diese durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden. Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.

### **§ 6 Haftung**

Die Haftung der Vereinsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 7 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden, insbesondere zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, verlangt werden, alleine durchzuführen. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

*Satzung mit Änderung vom 31. August 2015*

*Satzung mit Änderung vom 7. Dezember 2015*

*Satzung mit Änderung vom 15. August 2016*